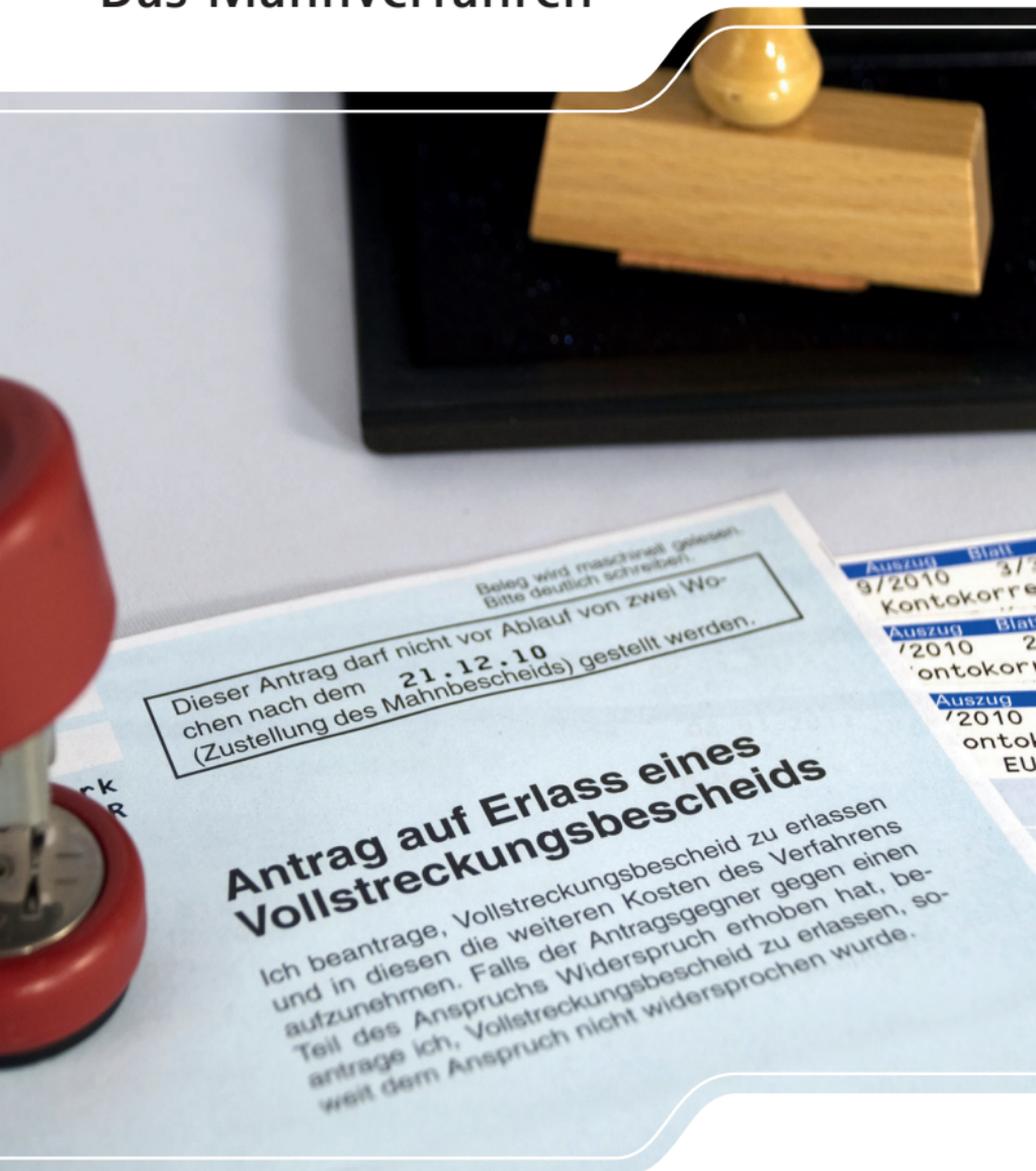




## Das Mahnverfahren







## Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

nicht immer ist eine Klage vor Gericht erforderlich, um eine Geldforderung gegen einen säumigen Schuldner durchzusetzen. Häufig erweist sich in solchen Fällen das gerichtliche Mahnverfahren als ein schneller, unkomplizierter und kostengünstiger Weg, um zu einem Vollstreckungsbescheid zu gelangen, aus dem Sie 30 Jahre lang vollstrecken können.

Damit Sie möglichst einfach und innerhalb kürzester Zeit zu Ihrem Geld kommen, werden die Mahnverfahren in Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen in der Zweigstelle Staßfurt des Amtsgerichts Aschersleben zentral maschinell bearbeitet. Sie können so auch von Ihrem Computer aus einen Antrag auf Erlass eines Mahnbescheids stellen, der spätestens am Folgetag nach Antragseingang bearbeitet wird.

Angesprochen sind Sie aber auch, wenn Ihnen ein Mahnbescheid zugeht und Sie sich dagegen wehren wollen, weil Sie die Forderung für unberechtigt halten. Diese Broschüre will Ihnen das Mahnverfahren mit seinen Besonderheiten vorstellen und anhand der einzelnen Schritte sowohl aus Gläubiger- als auch aus Schuldnersicht erläutern, wie das Verfahren vom Mahnantrag entweder bis zum Vollstreckungsbescheid oder bis zum streitigen Gerichtsverfahren abläuft.

Sollte Ihr Schuldner im EU-Ausland wohnen, kommt für Sie neben den nationalen Regelungen auch das Europäische Mahnverfahren in Betracht, das zu einem vollstreckbaren Europäischen Zahlungsbefehl führen kann. Auch darüber möchten wir Sie mit dieser Broschüre informieren.

Dresden, im Januar 2018

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Sebastian Gemkow', written in a cursive style.

Sebastian Gemkow

Sächsischer Staatsminister der Justiz

# Inhaltsverzeichnis

<b>I. Das Mahnverfahren</b>	<b>3</b>
Was ist das?	3
<b>II. Aus Gläubigersicht: Sie wollen eine Forderung im Wege des Mahnverfahrens durchsetzen</b>	<b>5</b>
1. Voraussetzungen des Verfahrens	5
2. Antrag beim zuständigen Amtsgericht	6
3. Möglichkeiten der Antragstellung	7
4. Entscheidung des Mahngerichts	9
5. Widerspruch gegen den Mahnbescheid	10
6. Vollstreckungsbescheid	10
7. Einspruch gegen den Vollstreckungsbescheid	11
8. Kosten	11
<b>III. Aus Schuldnersicht: Sie erhalten einen Mahnbescheid</b>	<b>12</b>
1. Was ist zu tun?	12
2. Rechtzeitig zahlen	12
3. Widerspruch gegen den Mahnbescheid	12
4. Vollstreckungsbescheid	13
5. Einspruch gegen den Vollstreckungsbescheid	13
<b>IV. Sie wollen arbeitsrechtliche Ansprüche durchsetzen</b>	<b>14</b>
<b>V. Sie wollen das europäische Mahnverfahren nutzen</b>	<b>15</b>

# 1. Das Mahnverfahren

## Was ist das?

Das Mahnverfahren ist ein gerichtliches Verfahren, in dem der Gläubiger einer in Euro zu begleichenden Geldforderung schnell, einfach und kostengünstig ohne mündliche Verhandlung einen Vollstreckungstitel erhält.

Es eignet sich vor allem dann, wenn der Schuldner den Zahlungsanspruch nicht ernsthaft bestreitet, aber dennoch nicht zahlt. Ohne Widerspruch oder Einspruch des Schuldners hält der Gläubiger nach nur kurzer Zeit mit dem Vollstreckungsbescheid einen rechtskräftigen Titel in den Händen, aus dem er 30 Jahre lang die Zwangsvollstreckung gegen den Schuldner betreiben kann.

Wenn allerdings sicher mit dem Widerspruch des Schuldners zu rechnen ist, kann eine sofortige Klageerhebung schneller zum Erfolg führen.

Das Mahnverfahren beginnt mit dem Antrag des Gläubigers auf Erlass eines Mahnbescheids (Mahnantrag). Mahnanträge können schriftlich per Vordruck (erhältlich z. B. im Schreibwarenhandel oder im Internet), oder bei Vorliegen bestimmter technischer Voraussetzungen auch online gestellt werden. Der Mahnantrag kann aber auch vor dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts gestellt werden.

Kommt das Mahngericht dem Antrag nach, stellt es dem Schuldner den Mahnbescheid zu. Der Schuldner kann dann **innerhalb von zwei Wochen** Widerspruch erheben. Legt er rechtzeitig Widerspruch ein, sind sowohl der Gläubiger als auch der Schuldner berechtigt, die Durchführung eines streitigen Verfahrens zu beantragen. Der Gläubiger kann diesen sogenannten Streit Antrag schon im Mahnantrag stellen.

Das Mahngericht gibt den Rechtsstreit dann an das im Mahnantrag bezeichnete Gericht zur Durchführung des streitigen Verfahrens ab.

Dort wird der Mahnantrag wie eine Klage behandelt, die zunächst erst einmal schriftlich, gegebenenfalls von einem Rechtsanwalt, zu begründen ist. Andernfalls, also ohne den Streit Antrag einer Partei, kommt das Mahnverfahren zum Stillstand.



Bleibt dagegen ein Widerspruch des Schuldners aus, erlässt das Mahngericht auf Antrag des Gläubigers einen Vollstreckungsbescheid. Gegen diesen kann der Schuldner wiederum **innerhalb von zwei Wochen** nach Zustellung Einspruch einlegen.

Wenn der Schuldner ordnungsgemäß und vor allem rechtzeitig Einspruch erhebt, wird auf jeden Fall ein Streitiges Verfahren durchgeführt.

**Sehr wichtig:** Im Mahnverfahren wird vom Gericht nicht geprüft, ob dem Gläubiger der geltend gemachte Anspruch tatsächlich zusteht. Auch wird der Schuldner vor Erlass des Mahnbescheids nicht gehört.

**Daher gilt:** Wer einen Mahnbescheid oder Vollstreckungsbescheid erhält, muss selbst prüfen, ob er dem Gläubiger die darin genannte Summe tatsächlich schuldet.

Im Folgenden soll zunächst das amtsgerichtliche Mahnverfahren dargestellt werden. Die Besonderheiten des arbeitsgerichtlichen Mahnverfahrens können Sie im Abschnitt IV nachlesen.

## II. Aus Gläubigersicht: Sie wollen eine Forderung im Wege des Mahnverfahrens durchsetzen

### 1. Voraussetzungen des Verfahrens

Bevor Sie einen Mahnbescheid beantragen, prüfen Sie, ob das Mahnverfahren für Ihren Fall geeignet ist und Ihre Forderung (noch) besteht. Dabei sollten Sie insbesondere beachten, dass:

- die Forderung grundsätzlich vor den Zivil- oder Arbeitsgerichten verfolgbar sein muss,
- nur Forderungen, welche die Zahlung einer bestimmten Geldsumme in Euro betreffen, im Mahnverfahren durchgesetzt werden können,
- die Forderung nicht von einer noch nicht erbrachten Gegenleistung abhängen darf,
- die Forderung fällig sein oder zumindest spätestens innerhalb der Widerspruchsfrist fällig werden muss,
- das Mahnverfahren nicht für Ansprüche eines Kreditgebers stattfindet, wenn der nach den §§ 492, 502 des Bürgerlichen Gesetzbuches anzugebende Jahreszins den bei Vertragsschluss geltenden Basiszinssatz um mehr als zwölf Prozentpunkte übersteigt,
- Ihnen der Aufenthalt des Schuldners bekannt sein muss,
- Sie prozessfähig, also grundsätzlich mindestens 18 Jahre alt sein müssen.

Ergibt sich aus dem Mahnantrag, dass notwendige Voraussetzungen des Mahnverfahrens fehlen, droht seine Zurückweisung. Vor der Entscheidung wird Sie das Mahngericht anhören.

Sie erhalten dann Gelegenheit, den Mangel innerhalb einer Frist zu beheben. Gelingt Ihnen das nicht oder ist der Beanstandung des Gerichts von vornherein nicht abzuhelfen, weist das Mahngericht den Antrag auf Erlass eines Mahnbescheids zurück, wenn Sie nicht zuvor Ihren Antrag zurücknehmen.

## 2. Antrag beim zuständigen Amtsgericht

Den Antrag auf Erlass des Mahnbescheids müssen Sie, soweit kein Zahlungsanspruch aus einem Arbeitsverhältnis betroffen ist, bei dem zuständigen Amtsgericht stellen.

Für den Freistaat Sachsen ist dies das Amtsgericht Aschersleben als „Gemeinsames Mahngericht der Länder Sachsen-Anhalt, Sachsen und Thüringen“.

### Die Anschrift lautet:

Amtsgericht Aschersleben  
Gemeinsames Mahngericht der Länder  
Sachsen-Anhalt, Sachsen und Thüringen  
Lehrter Str. 15  
39418 Staßfurt  
Telefon: (0 39 25) 87 60  
Fax: (0 39 25) 87 62 52  
E-Mail: [mahngericht@justiz.sachsen-anhalt.de](mailto:mahngericht@justiz.sachsen-anhalt.de)  
Internet: [http://www.ag-asl.sachsen-anhalt.de/  
gemeinsames-mahngericht/](http://www.ag-asl.sachsen-anhalt.de/gemeinsames-mahngericht/)

Das gemeinsame Mahngericht ist zuständig, wenn Sie als Antragsteller Ihren Wohnsitz in Sachsen, Sachsen-Anhalt oder Thüringen haben. Treten juristische Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften als Antragsteller auf, richtet sich die Zuständigkeit nach deren Sitz. Liegt dieser in Sachsen, Sachsen-Anhalt oder Thüringen, ist der Mahnantrag beim gemeinsamen Mahngericht zu stellen.

Wird der Antrag bei einem anderen als dem zuständigen Gericht eingereicht, so kann ihn dieses Gericht an das gemeinsame Mahngericht weiterleiten. Rechtliche, insbesondere fristwahrende Wirkung hat ein solcher Antrag jedoch erst, wenn er dort eingeht.

### 3. Möglichkeiten der Antragstellung

Der Antrag auf Erlass eines Mahnbescheids kann dem gemeinsamen Mahngericht grundsätzlich in Papierform und unter bestimmten Voraussetzungen auch auf elektronischem Weg übersandt werden.

Mehrfachnutzern steht zudem eine Vereinfachungsmöglichkeit offen: Auf Antrag kann eine sogenannte Kennziffer vergeben werden. Nach Zuteilung der Kennziffer bedarf es beim Ausfüllen der Belege keiner erneuten Angabe der Standarddaten, diese werden beim gemeinsamen Mahngericht gespeichert. Das Kennziffern-Verfahren ist kostenfrei. Der Kennzifferantrag ist an das gemeinsame Mahngericht zu richten, nähere Informationen dazu finden Sie unter <https://www.mahngerichte.de/de/kennziffer.html>.

#### a) Schriftlicher Antrag

Auch wenn das gemeinsame Mahngericht die Mahnverfahren ausschließlich maschinell bearbeitet, können Anträge auf Erlass eines Mahnbescheids schriftlich mithilfe eines im Schreibwarenhandel erhältlichen Papierformulars gestellt werden.

Durch eine Verordnung des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz wurde dafür ein besonderer Vordruck eingeführt, den Sie verwenden müssen. Dieser Vordruck ist mit Ausfüllhinweisen versehen, die Sie unbedingt beachten sollten. Sobald sich der amtliche Vordruck ändert, gibt das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz dies im Bundesanzeiger bekannt. Aktuell gilt für den Antrag auf Erlass eines Mahnbescheids und den Antrag auf Erlass eines Vollstreckungsbescheids die Fassung „1. 6. 2010“.

Sollten Sie beim Ausfüllen Schwierigkeiten haben, können Sie sich an das gemeinsame Mahngericht oder auch an die Rechtsantragstelle bei dem Amtsgericht Ihres Wohnsitzes wenden.

#### b) Nur maschinell lesbarer Antrag

Neben dem amtlichen Vordruck in Papierform können Mahnanträge auch in einer nur maschinell lesbaren Form an das gemeinsame Mahngericht übermittelt werden. Rechtsanwälte und Inkassounternehmen müssen sich ausschließlich dieser Form der Antragstellung bedienen. Ein solcher Antrag kann folgendermaßen gestellt werden:



## Barcode-Antrag

Im Internet steht unter [www.online-mahntrag.de](http://www.online-mahntrag.de) mit dem Online-Mahntrag ein interaktives Antragsformular zur Verfügung. Die Seite bietet eine spezielle Nutzerführung mit Ausfüllhinweisen sowie eine automatische Plausibilitätskontrolle im Hintergrund. Nach dem Ausfüllen können Sie den Antrag mithilfe des kostenlos erhältlichen Programms „Adobe Acrobat Reader“ als pdf-Dokument auf weißem Blankopapier ausdrucken. Die Antragsdaten werden dabei in einen Barcode umgesetzt. Die Ausdrucke übermitteln Sie dem gemeinsamen Mahngericht dann per Post, also das zu unterschreibende Anschreiben, die Darstellung der Antragsdaten in Klarschrift und den Barcode. Wichtig ist, dass der Ausdruck einseitig sowie klar und sauber sein muss. Zudem dürfen die erstellten Unterlagen nicht geknickt beim Gericht eingereicht werden.

## Online-Mahnverfahren

Der elektronisch ausgefüllte Online-Mahntrag kann dem gemeinsamen Mahngericht auch in elektronischer Form verschlüsselt über das Internet übermittelt werden. Zur Erstellung des Antragsformulars kann das interaktive Formular unter [www.online-mahntrag.de](http://www.online-mahntrag.de) oder eine spezielle Mahnsoftware verwendet werden.

An die Stelle der herkömmlichen Unterschrift tritt dabei die mithilfe einer Chipkarte und eines Kartenlesers erzeugte digitale qualifizierte Signatur.

Für Antragsteller, die regelmäßig eine größere Zahl von Mahnbescheiden beantragen, steht das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) zur Verfügung. Die mittels der Mahnsoftware erstellten Datensätze können mit einer elektronischen Unterschrift versehen

und in verschlüsselter Form online über das EGVP an das gemeinsame Mahngericht übermittelt werden. Für dieses professionelle Online-Verfahren sind neben einem internetfähigen PC die Signaturkarte eines akkreditierten Trustcenters sowie ein entsprechendes Kartenlesegerät erforderlich.

Die entsprechende Softwarekomponente zur Datenübermittlung können Sie unter [www.egvp.de](http://www.egvp.de) herunterladen. Wenn Sie mit spezieller Fachsoftware erstellte Anträge über das Internet mittels EGVP oder eine andere zugelassene Datenübertragungs- und Kommunikationssoftware übermitteln wollen, müssen Sie am elektronischen Datenaustauschverfahren teilnehmen. Dazu benötigen Sie eine Kennziffer, die Ihnen das gemeinsame Mahngericht auf Antrag erteilt.

Auch wenn Sie nur gelegentlich Mahnanträge stellen, können Sie das Formular digital signiert online an das gemeinsame Mahngericht übermitteln. Zur Übersendung benötigen Sie ebenfalls eine Signaturkarte, ein Kartenlesegerät und zur Datenübermittlung eine Kennziffer des gemeinsamen Mahngerichts zur Teilnahme am elektronischen Datenaustauschverfahren sowie eine Softwarekomponente, die Sie unter [www.egvp.de](http://www.egvp.de) herunterladen können.

Der elektronische Datenaustausch lässt es zu, Verfahrensmitteilungen des Gerichts in elektronischer Form in Empfang zu nehmen. Die weitere Kommunikation zwischen dem gemeinsamen Mahngericht und Ihnen erfolgt also entweder verschlüsselt über das Internet oder in herkömmlicher Papierform.

## 4. Entscheidung des Mahngerichts

Auf den ordnungsgemäßen Antrag hin ergeht der Mahnbescheid, der dem Schuldner von Amts wegen zugestellt wird. Davon werden Sie in Kenntnis gesetzt. Entspricht der Antrag nicht den Erfordernissen, wird er zurückgewiesen. Zuvor wird Ihnen ein sogenanntes Monierungsschreiben zugesandt, mit dem Sie Gelegenheit erhalten, Ihren Antrag zu ändern. Dies gilt auch, wenn offensichtlich unberechtigte Zinsen (zum Beispiel vor Fälligkeit der Forderung) oder überhöhte Ansprüche (zum Beispiel außergewöhnlich hohe Mahnauslagen) geltend gemacht werden.

## 5. Widerspruch gegen den Mahnbescheid

Legt der Schuldner Widerspruch ein, werden Sie vom gemeinsamen Mahngericht verständigt. Ist der Widerspruch rechtzeitig erhoben und beantragen Sie oder der Schuldner die Durchführung des streitigen Verfahrens, wird der Rechtsstreit an das im Mahnantrag bezeichnete Gericht abgegeben. Damit geht das Mahnverfahren in das streitige Verfahren über.

## 6. Vollstreckungsbescheid

Legt der Schuldner nicht oder nicht rechtzeitig Widerspruch ein, können Sie nach Ablauf der zweiwöchigen Widerspruchsfrist beim gemeinsamen Mahngericht einen Antrag auf Erlass eines Vollstreckungsbescheids stellen.

Im Antrag müssen Sie erklären, ob und welche Zahlungen der Schuldner auf den Mahnbescheid hin geleistet hat. Den Vollstreckungsbescheid können Sie nur **innerhalb von sechs Monaten** seit Zustellung des Mahnbescheids beantragen. Er wird nur erlassen, wenn alle Gerichtsgebühren bezahlt sind.

Der vom gemeinsamen Mahngericht erlassene Vollstreckungsbescheid wird dem Schuldner von Amts wegen zugestellt, soweit Sie nicht ausdrücklich die Übermittlung zur Parteizustellung beantragen. In diesem Fall können Sie den Vollstreckungsbescheid durch den Gerichtsvollzieher zustellen und gleichzeitig die Zwangsvollstreckung gegen den Schuldner betreiben lassen. Wenn Sie vollstrecken, bevor die Einspruchsfrist abgelaufen ist, tragen Sie das Risiko, bei einer späteren Aufhebung oder Änderung der Entscheidung Schadenersatz an den Schuldner zahlen zu müssen.

Hat der Schuldner in der Zwischenzeit seinen Aufenthalt gewechselt, ist sein neuer Aufenthaltsort unbekannt und die Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich, so kann das gemeinsame Mahngericht den Vollstreckungsbescheid auf Antrag im Wege der öffentlichen Zustellung zustellen.

## 7. Einspruch gegen den Vollstreckungsbescheid

Wenn der Schuldner gegen den Vollstreckungsbescheid Einspruch einlegt, wird der Rechtsstreit von Amts wegen an das im Mahnantrag bezeichnete Prozessgericht abgegeben. Das Verfahren geht nun in das streitige Verfahren über.

Bis zur Entscheidung des Rechtsstreits können Sie trotz eines Einspruchs des Schuldners aufgrund des Vollstreckungsbescheids die Zwangsvollstreckung betreiben. Wenn Sie trotz des Einspruchs vollstrecken, tragen Sie das Risiko, bei einer späteren Aufhebung oder Änderung der Entscheidung Schadenersatz an den Schuldner zahlen zu müssen.

Das Gericht kann allerdings auf Antrag des Schuldners die Zwangsvollstreckung einstweilen einstellen. Einem solchen Antrag darf in der Regel nur stattgegeben werden, wenn der Schuldner eine Sicherheit beibringt (zum Beispiel Geld oder eine Bankbürgschaft).

## 8. Kosten

Die Gerichtskosten und eine eventuelle Rechtsanwaltsvergütung für das Mahnverfahren werden vom gemeinsamen Mahngericht maschinell ausgerechnet und in den Mahn- bzw. später in den Vollstreckungsbescheid aufgenommen. Für das Verfahren über den Antrag auf Erlass eines Mahnbescheids wird eine Verfahrensgebühr erhoben, die sich nach dem Streitwert richtet.

Dies gilt auch dann, wenn der Mahnantrag zurückgenommen wird oder das Verfahren aus anderen Gründen nicht zum Mahnbescheid führt. Im maschinellen Mahnverfahren müssen Sie keinen Vorschuss auf die Gerichtskosten leisten. Die Gerichtskosten werden Ihnen erst mit Erlass des Mahnbescheids durch Kostenrechnung zur Zahlung aufgegeben.

## III. Aus Schuldnersicht: Sie erhalten einen Mahnbescheid

### 1. Was ist zu tun?

Überlegen Sie zunächst, ob die im Mahnbescheid genannte Forderung berechtigt ist. Das Gericht hat die Berechtigung des Anspruchs nicht geprüft.

### 2. Rechtzeitig zahlen

Besteht die im Mahnbescheid genannte Forderung tatsächlich und haben Sie gegen den Gläubiger keine Gegenansprüche, so sollten Sie rechtzeitig und schnell zahlen, um weitere Verfahrenskosten und eine mögliche Zwangsvollstreckung zu vermeiden. Ist die Forderung zum Teil berechtigt, sollten Sie diesen Teil begleichen.

### 3. Widerspruch gegen den Mahnbescheid

Ist die Forderung Ihrer Ansicht nach insgesamt oder zum Teil zu Unrecht erhoben, so können Sie Widerspruch einlegen. Dies müssen Sie schriftlich bei dem Gemeinsamen Mahngericht der Länder Sachsen-Anhalt, Sachsen und Thüringen tun. **Sie haben hierfür zwei Wochen Zeit.** Die Frist kann nicht verlängert werden und beginnt mit der Zustellung des Mahnbescheids. Innerhalb der Zweiwochenfrist muss Ihr Widerspruch beim gemeinsamen Mahngericht eingegangen sein.

Mit dem Mahnbescheid erhalten Sie einen Widerspruchsvordruck. Diesen können Sie zur Einlegung des Widerspruchs verwenden.

Nach rechtzeitigem Widerspruch wird das Verfahren auf Antrag zur Durchführung des streitigen Verfahrens an das im Mahnantrag bezeichnete Gericht abgegeben. Diesen Antrag können auch Sie stellen, wenn Sie meinen, dass der Streit um den im Mahnverfahren geltend gemachten Anspruch geklärt werden muss.

Haben Sie nicht oder nicht rechtzeitig Widerspruch eingelegt und auch die Forderung nicht bezahlt, so wird auf einen Antrag des Gläubigers ein Vollstreckungsbescheid erlassen und Ihnen zugestellt.



Ein verspäteter Widerspruch wird als Einspruch gegen einen zwischenzeitlich ergangenen Vollstreckungsbescheid gewertet.

## 4. Vollstreckungsbescheid

Der Vollstreckungsbescheid enthält – wie der Ihnen zuvor zugestellte Mahnbescheid – neben der eigentlichen Forderung des Gläubigers auch noch die bis hierhin angefallenen und von Ihnen zu tragenden Kosten und Gebühren. Der jetzt von Ihnen verlangte Gesamtbetrag wird also höher als noch im Mahnbescheid sein.

Lässt der Gläubiger den Vollstreckungsbescheid nicht durch das Gericht, sondern vom Gerichtsvollzieher zustellen, kann dieser sofort nach der Aushändigung des Vollstreckungsbescheids bei Ihnen die Zwangsvollstreckung durchführen. Der Gerichtsvollzieher kann also sofort bei Ihnen pfänden.

## 5. Einspruch gegen den Vollstreckungsbescheid

Sie können gegen den Vollstreckungsbescheid **innerhalb von zwei Wochen ab Zustellung** schriftlich Einspruch beim gemeinsamen Mahngericht einlegen. Der Gläubiger kann aus dem Vollstreckungsbescheid gegen Sie vorläufig vollstrecken. Bis zur Rechtskraft des Vollstreckungsbescheids können Sie beim Gericht beantragen, die Zwangsvollstreckung einstweilen einzustellen. In den meisten Fällen werden Sie dafür eine Sicherheit leisten müssen.

Auf den rechtzeitigen Einspruch hin wird der Rechtsstreit an das Prozessgericht abgegeben, welches im Mahnantrag bezeichnet ist. Dieses behandelt den Antrag ähnlich wie eine Klage.

## IV. Sie wollen arbeitsrechtliche Ansprüche durchsetzen

Wollen Sie Ansprüche auf Zahlung eines Geldbetrages in Euro aus einem Arbeitsverhältnis mithilfe des Mahnverfahrens durchsetzen, ist der Antrag auf Erlass eines Mahnbescheids schriftlich bei dem Arbeitsgericht zu stellen, bei dem der Schuldner seinen Wohnsitz hat oder in dessen Bezirk der geltend gemachte Anspruch zu erfüllen ist.

Im arbeitsgerichtlichen Mahnverfahren ist ein besonderer Vordruck („Vordruck für den Mahn- und Vollstreckungsbescheid – Arbeitsgerichte“) zu verwenden, der ebenfalls im Schreibwarenhandel erhältlich ist. Den Online-Mahnantrag können Sie dafür nicht verwenden.

**Wichtig:** Die Frist zur Einlegung des Widerspruchs oder des Einspruchs beträgt im arbeitsgerichtlichen Verfahren lediglich **eine Woche ab Zustellung** des Mahn- bzw. Vollstreckungsbescheids.

Das Verfahren wird nach einem Widerspruch oder einem Einspruch nicht an ein anderes Gericht abgegeben. Es entscheidet das Gericht, bei dem bereits das Mahnverfahren durchgeführt wurde.

## V. Sie wollen das europäische Mahnverfahren nutzen

Neben dem deutschen Mahnverfahren kann der Gläubiger bei grenzüberschreitenden Verfahren auch das europäische Mahnverfahren wählen, um zu einem Vollstreckungstitel zu gelangen, dem Europäischen Zahlungsbefehl. Voraussetzung für das europäische Mahnverfahren ist es, dass entweder der Gläubiger oder der Schuldner in einem anderen EU-Mitgliedstaat mit Ausnahme Dänemarks wohnt.

Im europäischen Mahnverfahren können Zahlungsansprüche bei Forderungen aus Zivil- und Handelssachen geltend gemacht werden. Ausgenommen sind davon erbrechtliche, insolvenzrechtliche und sozialversicherungsrechtliche Ansprüche. Darüber hinaus muss es sich bei den Forderungen um vertragliche Ansprüche handeln, die beim Einreichen des Antrags auf Erlass eines Europäischen Zahlungsbefehls fällig sind.

Für die Bearbeitung von Anträgen auf Erlass und Überprüfung sowie die Vollstreckbarerklärung eines Europäischen Zahlungsbefehls ist grundsätzlich das Gericht des Landes zuständig, in dem der Antragsgegner seinen Sitz oder Wohnsitz hat. Welches Gericht das konkret ist, können Sie im europäischen Gerichtsatlas unter [https://e-justice.europa.eu/content\\_european\\_payment\\_order-353-de.do](https://e-justice.europa.eu/content_european_payment_order-353-de.do) nach Auswahl des jeweiligen Mitgliedstaates erfahren.

Gläubiger müssen ebenso wie beim deutschen Mahnverfahren vorgegebene Formulare nutzen. Anders als dort hat der Gläubiger den Streitgegenstand zu bezeichnen und den zugrunde liegenden Lebenssachverhalt kurz darzustellen. Ferner muss er bereits in dem Antrag die Beweismittel benennen, die er in einem nachfolgenden gerichtlichen Verfahren zur Begründung seiner Forderung heranziehen wird. Er ist auch verpflichtet, den grenzüberschreitenden Charakter der Rechtssache in dem Antrag darzulegen.

Das zuständige europäische Mahngericht prüft, ob die Forderung begründet erscheint. Ist sie offensichtlich unbegründet, weist es den Mahnantrag zurück. Liegen sonstige Mängel vor, wird der Gläubiger unter Setzung einer angemessenen Frist zu deren Beseitigung aufgefordert.

Liegen die Voraussetzungen für das europäische Mahnverfahren vor, erlässt das zuständige europäische Mahngericht einen Europäischen Zahlungsbefehl, den es dem Schuldner zustellt. **Der Schuldner kann binnen einer Frist von 30 Tagen Einspruch einlegen.**

In diesem Fall geht das Verfahren in den streitigen Prozess über, soweit der Gläubiger nicht beantragt hat, dass das Verfahren bei einem Einspruch eingestellt werden soll. Das europäische Mahngericht gibt den Rechtsstreit dann an das von dem Gläubiger benannte Streitgericht ab.

Unter bestimmten Umständen kann der Schuldner bei einem verspäteten Einspruch einen Antrag auf Überprüfung des Europäischen Zahlungsbefehles stellen. Hierüber entscheidet ebenfalls das zuständige europäische Mahngericht.

Legt der Schuldner keinen Einspruch ein, erklärt das europäische Mahngericht den Europäischen Zahlungsbefehl von Amts wegen für vollstreckbar. Der Zahlungsbefehl wird damit zum Vollstreckungstitel. Mit ihm kann der Gläubiger die Zwangsvollstreckung unmittelbar in allen EU-Mitgliedstaaten mit Ausnahme Dänemarks betreiben.

Weitere Informationen zum europäischen Mahnverfahren finden Sie im Europäischen Justizportal unter [https://e-justice.europa.eu/content\\_order\\_for\\_payment\\_procedures-41-de.do](https://e-justice.europa.eu/content_order_for_payment_procedures-41-de.do) und bei EUR-lex unter <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=URISERV:l16023>.

**Herausgeber:**

Sächsisches Staatsministerium der Justiz  
Pressestelle  
Hospitalstraße 7, 01097 Dresden

**Redaktion:**

Abteilung III, Referat III.2

**Titelfoto:**

© Alexander Spörr (Fotolia.com)

**Gestaltung und Satz:**

Initial Werbung Et Verlag

**Druck:**

SAXOPRINT GmbH

**Redaktionsschluss:**

Januar 2018

Diese Druckschrift kann kostenfrei bezogen werden bei:  
Zentraler Broschürenversand der Sächsischen Staatsregierung  
Hammerweg 30, 01127 Dresden  
Telefon: (0351) 210 36 71 oder  
(0351) 210 36 72  
Telefax: (0351) 210 36 81  
E-Mail: publikationen@sachsen.de  
www.publikationen.sachsen.de

**Verteilerhinweis**

Diese Informationsschrift wird von der Sächsischen Staatsregierung im Rahmen ihrer verfassungsmäßigen Verpflichtung zur Information der Öffentlichkeit herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von deren Kandidaten oder Helfern im Zeitraum von sechs Monaten vor einer Wahl zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für alle Wahlen.

Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist auch die Weitergabe an Dritte zur Verwendung bei der Wahlwerbung.

Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die vorliegende Druckschrift nicht so verwendet werden, dass dies als Parteinahme des Herausgebers zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte.

Diese Beschränkungen gelten unabhängig vom Vertriebsweg, also unabhängig davon, auf welchem Wege und in welcher Anzahl diese Informationsschrift dem Empfänger zugegangen ist. Erlaubt ist jedoch den Parteien, diese Informationsschrift zur Unterrichtung ihrer Mitglieder zu verwenden.

**Copyright**

Diese Veröffentlichung ist urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte, auch die des Nachdruckes von Auszügen und der fotomechanischen Wiedergabe, sind dem Herausgeber vorbehalten.



**Herausgeber:**

Sächsisches Staatsministerium der Justiz

Pressestelle

**Redaktion:**

Abteilung III, Referat III.2

**Gestaltung und Satz:**

Initial Werbung & Verlag

**Druck:**

SAXOPRINT GmbH

**Redaktionsschluss:**

Januar 2018